



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen
im Landkreis Harz

14. Jahrgang

Wernigerode, 29. Januar 2021

Nummer 1

INHALT

	Seite
A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode	
Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode für das Wirtschaftsjahr 2021	3
B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für das Wirtschaftsjahr 2021	6
C. Sonstige Mitteilungen	

A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

Gesetzliche Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998:
§ 13 Umlage, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 2 anzuwendende Vorschriften
- Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 24. März 1997 (EigBG):
§ 16 Abs. 1
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 26.06.2014:
§ 107 Verpflichtungsermächtigung, § 108 Kreditaufnahmen und § 110 Liquiditätskredite

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2020 den Wirtschaftsplan 2021 des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode mit der Sitzungsvorlage 07/2020 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	20.369.100 EUR
in den Aufwendungen auf	20.369.100 EUR

im Vermögensplan

in den Finanzierungsmitteln auf	24.827.400 EUR
in dem Finanzierungsbedarf auf	24.827.400 EUR

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2021 wird auf EUR 17.489.600 festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag, bis zum dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2021 in Form von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 3.402.800 festgesetzt.
5. Zur Deckung des Fehlbetrages des wird für die Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen nach § 13 (1) GKG LSA und nach § 16 (3) der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode die Umlage auf EUR 168.700 festgesetzt.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 1/2021

Die Verteilung der Umlage erfolgt in Anlehnung an § 16 (4) der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode, in Abhängigkeit von der übertragenen Aufgabe, nach statistischer Einwohnerzahl auf die Ortsteile:

Stadt Wernigerode (ohne Schierke)	119.250,78 EUR
Stadt Ilsenburg	
Ilsenburg	21.255,17 EUR
OT Darlingerode	9.411,53 EUR
OT Drübeck	5.663,87 EUR
Stadt Blankenburg	
OT Derenburg	8.917,74 EUR
Gemeinde Nordharz	
OT Heudeber	4.200,92 EUR

Witte
Verbandsgeschäftsführer



**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

Gemäß § 20 Absätze (1) und (2) der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 3. November 2010 in der derzeit gültigen Fassung ist der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 öffentlich bekanntzugeben.

Die nach § 13 und des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 107 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 26.06.2014 erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wurde am 18. Januar 2021 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 01.02.2020 bis 12.02.2020 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode, Zimmer 307 – komm. Fachbereichsleiterin Finanzen, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, öffentlich aus.

Wernigerode/OT Silstedt, den 18.01.2021

Witte
Verbandsgeschäftsführer



The image shows a handwritten signature in blue ink over a circular blue stamp. The stamp contains the text 'Wasser und Abwasserverband' at the top, 'Holtemme-Bode' at the bottom, and a central graphic of a stylized water drop or wave.

B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 14/III/20 - öffentlicher Teil -

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2021

Sachverhalt:

Auf Grund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. S. 372), der §§ 13, 21 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 16 (1) des Eigenbetriebsgesetzes vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz einen Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 zu beschließen.

Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für das Geschäftsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	28.874.577 €
in den Aufwendungen auf	28.001.661 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	37.461.018 €
in den Ausgaben auf	37.461.018 €

festgesetzt.

2. Die Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 17.865.732 Euro festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht notwendig.
4. Die Einräumung eines Kassenkredits ist für die Nutzung einer Firmenkreditkarte erforderlich. Diese wird im Zusammenhang mit der Buchung von Geschäftsreisen benötigt, da eine Buchung z. B. von Hotels ohne dieses Zahlungsmittel inzwischen kaum noch möglich ist, so dass das wirtschaftlichste Angebot häufig nicht genutzt werden kann. Der Verfügungsrahmen ist auf 2.000 € pro Monat begrenzt. Die Kontroll- und Freigabeerfordernisse sind im Rahmen des internen Kontrollsystems sichergestellt.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 1/2021

5. Die Erstattung der Straßenentwässerungskosten erfolgt auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen. Der anteilig zu zahlende Betrag bestimmt sich für die einzelne Mitgliedskommune nach der anteiligen Fläche der in ihrer Gemarkung befindlichen Kommunal-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, die ab Inkrafttreten des Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in einen Niederschlagswassersammler einleiten im Verhältnis zu der Gesamtfläche der Kommunal-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im Verbandsgebiet, die ab Inkrafttreten des Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in einen Niederschlagswassersammler einleiten. Entsprechend der Kalkulation sind im Wirtschaftsjahr 2021 folgende Beträge nicht gebührenfähig und daher von den Mitgliedsorten zu erheben:

Timmenrode	6.789,00 €
Ballenstedt	24.866,00 €
Quedlinburg	73.485,00 €
Thale	54.433,00 €
Harzgerode	24.277,00 €
Falkenstein/Harz	10.035,00 €
Seeland	34.879,00 €
Neu Königsau	155,00 €
Summe	228.919,00 €

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder:	70
Davon anwesend:	69
Ja-Stimmen:	69
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Beschluss-Nr.:	14/III/20

Quedlinburg, den 25.11.2020


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
für das Wirtschaftsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz hat in ihrer Sitzung am 25. November 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

Gemäß § 20 Absätze (1) und (2) der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz vom 12.10.2016, in Kraft getreten am 29.01.2017 in der derzeit gültigen Fassung ist der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 öffentlich bekanntzugeben.

Die nach § 13 und des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Eigenbetriebgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 107 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wurde am 04.01.2021 unter dem Aktenzeichen 15 12 04 89 00/21 ohne Auflagen erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 08.02.-16.02.2021 zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in den Geschäftsräumen (Empfang) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Quedlinburg, den 04.01.2021


Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

